



e.V.

Tagesmütter/Tagesväter-Pflegekinder-Service e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Tagesmütter/Tagesväter-Pflegekinder-Service (TaPS)“. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz – eingetragener Verein – in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Nr. VR 1238 eingetragen.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
4. Der Verein ist Mitglied im „Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V.“.

§ 2

Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist es, das Tagespflegewesen im Schwarzwald-Baar-Kreis in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises bedarfsgerecht auszubauen.
Auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz §23, SGB VIII wird Bezug genommen.
2. Ziel ist es Tagespflegepersonen im Schwarzwald-Baar-Kreis zu werben, zu gewinnen, zu qualifizieren und zu begleiten, um das Angebot an Tagespflegeplätzen auszubauen.
3. Der Verein gewährleistet die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen zum Wohl der zu betreuenden Kinder.

4. Der Verein stellt die Beratung, Vermittlung und Begleitung der Personen, die Interesse an der Ausübung der Tagespflege haben, sowie von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sicher.
5. Wie in § 75 KJHG formuliert, werden von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe fachliche Kompetenz und entsprechend personelle Voraussetzungen erwartet. Der Verein trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.
6. Die Aufgaben des Vereins werden von geeigneten Fachkräften erbracht.
7. Zur Erreichung dieser Ziele unterhält der Verein eine Beratungs- und Vermittlungsstelle.
8. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG liegt vor.
9. Der Verein wird darüber hinaus Öffentlichkeitsarbeit leisten, um die genannten Aufgaben bekannt zu machen.
10. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 (§ 51 ff AO, in der jeweils gültigen Fassung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung).
3. Die Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds ist nicht anfechtbar. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluß aus dem Verein durch den Vorstand,
- c) mit dem Tod des Mitglieds,
- d) bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Erlöschen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins sowie bei Zahlungsrückstand vor. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über Ausnahmen (beitragsfreie Mitgliedschaft) entscheidet der Vorstand.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Es werden keine bereits gezahlten Beiträge zurückerstattet. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Für jede Anmahnung wird eine angemessene Gebühr erhoben, die vom Vorstand festgelegt wird.
4. Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet eine Haftpflichtversicherung für Tagespflegepersonen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzende/1. Vorsitzenden des Vereins oder im Falle der Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr bis spätestens 30. Juli eines Jahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien der Vereinsarbeit
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts der/des Vorsitzenden
 - e) sie entlastet den Vorstand für das abgelaufene Kalenderjahr
 - f) die Wahl eines Mitglieds in den Beirat
 - g) die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - h) die Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - i) die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

4. Über jede Mitgliederversammlung führt der/die Schriftführer/in Protokoll, das von ihr/ihm und der Versammlungsleitung durch Unterschrift zu bestätigen ist. Das Protokoll muss den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.
5. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

einem/r 1. und 2. Vorsitzenden,
einem/r Kassierer/in
einem/r Schriftführer/in
einem/r stellvertretenden Schriftführer/in.

Der Verein wird nach außen vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung wie folgt zu wählen: In Jahren mit gerader Endziffer der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in. In Jahren mit ungerader Endziffer der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die stellvertretende Schriftführer/in. Gewählt ist der/die Bewerber/in mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
3. Der Vorstand benennt höchstens fünf Mitglieder des Beirates und stellt sie der Mitgliederversammlung vor.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
6. In den Vorstandssitzungen werden vor allem solche organisatorischen, finanziellen und personellen Fragen diskutiert, die in die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes fallen und für die der Vorstand allein stimmberechtigt ist.
7. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit der Anwesenden entscheidet die Stimme der/des Sitzungsvorsitzenden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

10. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen oder Ausschüssen übertragen. Die Verantwortlichkeiten des Vorstandes bzw. seiner gewählten Mitglieder dürfen dadurch nicht tangiert werden.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand wird in seiner Arbeit von einem Beirat unterstützt.
2. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, von denen eins ein/e Vertreter/in des Kreisjugendamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ist.
3. Der Beirat nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil. Er hat beratende Funktion.

§ 10 Kassenprüfer/innen

1. Es werden zwei Kassenprüfer/innen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassenführung des Vereins einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Auf der Mitgliederversammlung geben die/der Kassierer/in und die Kassenprüfer/innen Bericht über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

§ 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Es ist zulässig für die satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeiten gemäß § 3 Nr. 26a ESTG eine angemessene Pauschale im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auszubezahlen.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Fahrt- und Reisekosten werden in Höhe der steuerlichen Werbungskostenpauschbeträge ersetzt; sonstige Kosten werden in nachgewiesener Höhe ersetzt.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 12 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein und die in seinem Auftrag Handelnden haften nur im Rahmen seines Vereinsvermögens, jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.
2. Schadensersatzansprüche kann der Verein gegen den Vorstand nur dann geltend machen, wenn dem Vorstand Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Schadensersatz ist beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden. Für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit haftet der Vorstand uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.
3. Die Haftungsbeschränkung des Abs. 2 gilt auch im Fall des Innenausgleichs zwischen Verein und Vorstand nach Inanspruchnahme durch einen Dritten.

§ 13 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit.

2. Bei Auflösung des Vereins, bei der Aufhebung oder dem Wegfall seiner bisherigen Aufgaben, fällt die Aufgabenwahrnehmung und das Vereinsvermögen an das Kreisjugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis das gemäß SGB VIII die Aufgaben wahrnehmen und sicherstellen muss. Das Restvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für den Bereich Tagespflege zu verwenden.
3. Die im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind zugleich die Liquidatoren des Vereinsvermögens.

§ 15 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde nach Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 05.05.2010 bestätigt und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Villingen-Schwenningen in Kraft.

Villingen-Schwenningen, 05.05.2010